

Service kompakt

Geltungsbereich

Nichtraucherschutz in NRW – Informationen für Gaststätteninhaber

Seit 2008 gilt in Nordrhein-Westfalen nach dem Nichtraucherschutzgesetz für geschlossene Räumen ein Rauchverbot für:

- öffentliche Einrichtungen (z. B. Behörden, Gerichte, Haftanstalten),
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen (z. B. Krankenhäuser),
- Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (z. B. Kitas, Schulen, Universitäten),
- Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z. B. Sporthallen, Museen, Theater)
- Flughäfen (in öffentlich zugänglich Flächen) und für
- Gaststätten (auch Diskotheken).

Das Nichtraucherschutzgesetz findet keine Anwendung bei Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind. Des Weiteren gilt kein Rauchverbot für nur vorübergehend aufgestellte Festzelte und regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt, z. B. Karnevalsfeiern und Schützenfeste.

Regelungen für Gaststätten

Für Gaststätten gilt unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume ein grundsätzliches Rauchverbot.

Kein Rauchverbot für Gaststätten gilt:

- in abgeschlossenen Nebenräumen von Mehrraumgaststätten, wenn die als Raucherraum genutzte Fläche der Betriebsfläche untergeordnet ist,
- in Gaststätten, die im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen,

Ihr Ansprechpartner:
Heike Benecke

Telefon:
0203 2821-257

Telefax:
0203 2821-356

E-Mail:
benecke@niederrhein.ihk.de

Gesamt: 4 Seiten

Stand: Oktober 2011

- in so genannten Rauchergaststätten und
- in so genannten Raucherklubs.

Rauchergaststätten

Für so genannte Rauchergaststätten gilt das Rauchverbot dann nicht, wenn:

- die Gastfläche weniger als 75 Quadratmetern beträgt,
- keine zubereiteten Speisen angeboten werden,
- ein abtrennbarer Nebenraum nicht verfügbar ist,
- unter 18-jährigen Personen der Zutritt nicht gewährt wird und
- die Gaststätte im Eingangsbereich als Raucher-gaststätte gekennzeichnet ist.

Raucherklubs

Ausgenommen vom Rauchverbot sind nach dem Gesetz Vereine und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist (so genannte Raucherklubs). Nach dem Beschluss des Oberverwaltungsgericht NRW vom 04.04.2011 ist die Deklaration einer Gaststätte als Raucherklub eine unzulässige Umgehung des gesetzlichen Rauchverbotes, wenn der Vereinszweck der „Förderung des gemeinsamen Tabakkonsums“ dienen soll und gleichzeitig auch Nichtraucher Mitglied sein können, ohne am Vereinszweck teilhaben zu können. Die Voraussetzungen für einen Raucherklub in Gaststätten liegen i.d.R. nicht vor, wenn der Gaststätteninhaber auf den Gewinn durch Verkauf von Getränken und Speisen angewiesen ist.

Das zuständige Ministerium sieht für das Vorliegen eines zulässigen Raucherklubs im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes nur unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

- Es muss sich um eine echte Mitgliederstruktur handeln. Das heißt: Dem Betriebsinhaber ist der Mitgliederstand bekannt oder dieser ist abrufbar (Name, Adresse).

- Die Mitgliedschaft kann nicht am Eingang (beispielsweise mit dem Lösen einer Eintrittskarte) einmalig für einen Abend oder eine Veranstaltung erworben werden.
- Einlasskontrollen werden durchgeführt (nur demjenigen wird Zutritt gewährt, der sich als Mitglied ausweisen kann oder vom Mitglied berechtigterweise als Gast mitgenommen wird, zum Beispiel der Ehe oder Lebenspartner; Laufkundschaft erhält keinen Zutritt).

Kenntlichmachung

Orte, an denen ein gesetzliches Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar am Eingangsbereich durch folgendes Warnzeichen „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen:



Sogenannte Raucherräume müssen ausdrücklich gekennzeichnet werden.



Sogenannte Rauchergaststätten sind als solche kenntlich zu machen, mit dem Hinweis, dass Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben.



Das zu nutzende Warnzeichen ist in der Anlage 1 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW enthalten und kann unter www.nichtraucherschutz.nrw.de heruntergeladen werden.

Verstöße

Verstöße gegen das Gesetz werden von den örtlichen Ordnungsbehörden mit Bußgeldern geahndet. Dabei werden sowohl der Störer als auch der Leiter der Einrichtung zur Verantwortung gezogen. Auch zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Geldbuße kann zwischen 5 und 1.000 Euro liegen.

Ausführliche Informationen zum Nichtraucherschutzgesetz finden Sie unter der Internetseite des zuständigen Ministeriums:
www.nichtraucherschutzgesetz.nrw.de.